

Allgemeine Geschäftsbedingungen der COPA-DATA Unternehmensgruppe

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen (im Folgenden „AGB“) zwischen den Unternehmen der COPA-DATA Unternehmensgruppe als jeweilige Auftragnehmerin (im Folgenden „AN“) und dem Kunden als Auftraggeber (im Folgenden „AG“). Die COPA-DATA Unternehmensgruppe umfasst für die Zwecke dieser AGB alle verbundenen Unternehmen der Ing. Punzenberger COPA-DATA GmbH, mit Sitz in Karolingerstraße 7B, 5020 Salzburg, Österreich sowie alle verbundenen Unternehmen der COPA-DATA GmbH, mit Sitz in Karolingerstraße 7B, 5020 Salzburg, Österreich, anwendbar. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Die Hauptversion ist Englisch; Übersetzungen, welche von der AN angeboten werden sind inhaltlich verbindlich.

1.2. Die AGB gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen, Hardwarelieferungen und Softwarelieferungen.

1.3. „Software“: im Sinne dieser AGB umfasst sämtliche Programme, Applikationen und Betriebssysteme einschließlich der zugehörigen Daten, des Quellcodes und der Dokumentation, unabhängig davon, ob diese auf physischen Datenträgern gespeichert, lokal installiert oder als Cloud-Dienst bereitgestellt werden.

1.4. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsinhalt, es sei denn, ihrer Geltung wird von der AN ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

2.1. Die Angebote der AN sind freibleibend und unverbindlich.

2.2. Der Vertrag kommt erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung oder mit Beginn der Ausführung des Auftrages durch die AN zu Stande.

3. LIEFERUNG UND GEFAHRTRAGUNG

3.1. Sofern die Auftragserfüllung nicht ausnahmsweise an einem bestimmten vereinbart wurde, gilt für sämtliche Leistungen und Lieferungen der Ort der Niederlassung des AN als Erfüllungs- bzw. Leistungsort.

3.2. Die Lieferung von Software erfolgt in der Regel durch Bereitstellung eines Downloadlinks, welcher nach Zusendung vom AG auf eigene Verantwortung zu nutzen und insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen ist.

3.3. Erfolgt die Lieferung von digitalen Inhalten auf einem

physischen Medium, so trägt der AG ab dem Zeitpunkt der Versendung bzw. der Übergabe an den beauftragten Frachtführer das mit der Sendung verbundene Risiko.

3.4. Teillieferungen sind soweit sie nicht zuvor ausgeschlossen wurden möglich.

3.5. Die Lieferung von Standardsoftware erfolgt in der Regel innerhalb von fünf Werktagen nach Bestellung. Alle anderen Leistungen und Waren werden innerhalb der vereinbarten Zeit geliefert sofern ein Liefertermin vereinbart und als verbindlich zugesagt wurde.

3.6. Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen steht unter dem Vorbehalt des Ausbleibens von Umständen, die außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs der AN liegen und von ihr nicht zu vertreten sind. Hierzu zählen insbesondere Fälle höherer Gewalt, Krieg, behördliche Maßnahmen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen, Energie- oder Rohstoffmangel, Arbeitskämpfe sowie die nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Belieferung der AN durch Vorlieferanten.

Der Eintritt derartiger Umstände berechtigt die AN, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufzeit zu verlängern. Dauern diese Umstände länger als 30 Tage an, ist die AN berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3.7. Sofern die Lieferung nicht auf elektronischem Weg stattfindet, ist der AG zur Abnahme verpflichtet. Die anfallenden Kosten im Falle eines Annahmeverzugs seitens des AG sowie das Risiko des zufälligen Untergangs der Ware gehen zu Lasten des AG.

3.8. Für Lieferverzögerungen und insbesondere für die Unmöglichkeit der Leistung haftet die AN nur, wenn die Verzögerung schuldhaft herbeigeführt wurde, nicht jedoch bei bloßer leichter Fahrlässigkeit oder wenn Dritte die Störung veranlasst haben.

4. ZAHLUNG

4.1. Der Kaufpreis gemäß ist innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungszustellung und Lieferung per Überweisung auf das Konto der AN fällig. Die Zahlung gilt ab dem Tag als geleistet, an welchem die AN über den Rechnungsbetrag verlustfrei verfügen kann.

4.2. Vereinbarte Nachlässe, Rabatte und/oder Boni gelten nur bei fristgerechter Zahlung durch den AG. Soweit gesetzlich zulässig werden sie bei Eintreten der Insolvenz oder anderer Zahlungsunfähigkeit des AG rückwirkend hinfällig.

4.3. Die AN ist berechtigt, Teilrechnungen zu legen.

4.4. Im Falle des Zahlungsverzuges ist die AN berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz per anno zu verrechnen. Weiters ist der AG verpflichtet, der AN die zweckentsprechenden und notwendigen Kosten für die Eintreibung von offenen Forderungen sowie den entstandenen direkten Schaden zu ersetzen.

4.5. Ist der AG mit der Bezahlung einer fälligen Rechnung ganz oder teilweise in Verzug geraten, ist die AN berechtigt, ihre gesamten noch offenen Forderungen auch aus anderen Vertragsverhältnissen oder anderen Aufträgen, sofort fällig zu stellen. Die AN ist weiters berechtigt, bei Zahlungsverzug durch den AG nach Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen von offenen Aufträgen bzw. Bestellungen, auch wenn sie teilweise schon erfüllt wurden, zurückzutreten, ohne dass der AG hieraus irgendwelche Rechte ableiten kann.

4.6. Im Falle einer Ratenzahlungsvereinbarung werden bei nicht pünktlicher oder vollständiger Bezahlung auch nur einer Rate, alle noch aushaftenden aufgeschobenen Forderungen sofort zur Zahlung fällig.

4.7. Der AG ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen, welcher Art auch immer, gegen Forderungen der AN aufzurechnen. Weiters ist der AG auch nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Mängel zurückzuhalten.

5. EIGENTUMSVORBEHALT

5.1. Für alle Lieferungen und Leistungen der AN gilt Eigentumsvorbehalt bis zur gänzlichen Bezahlung aller aus der bestehenden Geschäftsverbindung vorhandenen noch offenen Forderungen als vereinbart.

6. URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHTE

6.1. Mit der Lieferung und Bezahlung der Software wird kein Eigentum an der erworbenen Software oder deren Sourcecode erworben, sondern lediglich das Nutzungsrecht an der Software in Form einer Lizenz.

6.2. Das Verwertungsrecht an der Software ist der AN oder dem entsprechenden Urheber vorbehalten. Davon abweichende Vereinbarungen, wie etwa für individuelle Auftragsentwicklungen erfordern eine schriftliche Vereinbarung.

Die Nutzung der Software erfolgt stets nach den Bestimmungen des „Endbenutzer-Lizenzvertrags für COPA-DATA Software“ unter <https://www.copadata.com/tc>, welche bei der Installation der Software zu akzeptieren sind.

6.3. Im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit des AG ist dieser regelmäßig zur einmaligen Übertragung der erworbenen Lizenz an einen Endkunden berechtigt, sofern er den Endkunden bei der Bestellung oder vor der Übertragung der AN bekannt gibt.

6.4. Dem AG ist es untersagt, die Software zu dekompile, zu disassemblieren, zurückzuentwickeln

(Reverse Engineering) oder auf sonstige Weise den Quellcode, den Programmaufbau, Algorithmen oder sonstige technische Funktionsweisen zu ermitteln oder deren Ermittlung zu veranlassen, soweit dies nicht nach zwingendem Recht ausdrücklich zulässig ist. Zwingende gesetzliche Rechte, insbesondere zur Herstellung der Interoperabilität oder zur Fehlerberichtigung, bleiben unberührt.

6.5. Urheberrechtsvermerke, Marken, Schutzrechtsvermerke und sonstige Kennzeichnungen dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

7. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND -FREISTELLUNG

7.1. Für alle vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen beträgt die Gewährleistungsfrist zwölf Monate ab Übergabe der Ware bzw. Erbringung der Leistung.

7.2. Auftretende oder entdeckte Mängel sind der AN spätestens sieben Tage nach Entdeckung, schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, so steht es der AG frei die Mängelrüge als verfristet zu betrachten.

7.3. Dem AG steht kein Recht auf Mängelbehebung zu, wenn der Mangel durch ihn selbst, seine Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere durch nicht erlaubte oder nicht vorgesehene Eingriffe oder Veränderungen an der Ware, verursacht wurde.

7.4. Zur Durchführbarkeit der Mangelanalyse und Mängelbehebung ist der AG verpflichtet, der AN die beanstandete Ware und alle Informationen, welche der Nachvollziehbarkeit des Mangels dienen, auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.

7.5. Stellt sich heraus, dass die Mängelrüge zu unrecht erfolgte, sind der AN die für die Bearbeitung der Anfrage entstandenen Kosten zu ersetzen.

7.6. Die Wahl der Mängelbehebung obliegt der AN, welche primär dazu berechtigt ist die Ware zu verbessern oder auszutauschen. Sollten weder Verbesserung noch Austausch den Mangel beheben, so wird in Absprache mit dem AG entweder eine Preisminderung unter Berücksichtigung der für den AG relevanten Wertminderung der Ware gewährt oder bei besonders schweren Mängeln der Vertrag aufgelöst.

7.7. Jegliches Recht auf Ersatzvornahme ist ausgeschlossen.

7.8. Mängel an Teillieferungen berechtigen den AG nicht zur Auflösung des gesamten Vertrags oder anderer Bestellungen sondern sind nach den erwähnten Regeln zu heilen.

7.9. Das Auffinden und/oder Beheben eines Mangels verlängert weder Gewährleistung noch allfällig gewährte Garantien.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Gewährleistung ist, dass der AG sämtliche seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag und insbesondere der Kaufpreiszahlung nachgekommen ist.

7.10. Anwendbar auf alle Ansprüche aus dem

Vertragsverhältnis und soweit gesetzlich zulässig haftet der AN ausschließlich für direkte Schäden, welche sie schuldhaft verursacht hat.

Der Höhe nach ist solch ein Schadenersatz, sofern dieser außerhalb der einschlägigen Produkthaftungsgesetze auftritt, auf 100% des Bestellwerts beschränkt.

Die Haftung für Fahrlässigkeit ist ebenso wie der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, von Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für Datenverlust ist ausgeschlossen.

7.11. Die AN garantiert, dass die Nutzung der Software und die Nutzung der erworbenen Lizenzen die geistigen Eigentumsrechte von Dritten nicht verletzt. Die AN wird den AG gegen alle Ansprüche, Schadenersatzforderungen sowie Kosten und Ausgaben, die sich aus solchen Ansprüchen Dritter ergeben freistellen und gegen solche Ansprüche geltend machen, dass die Software oder die Nutzung der Software die geistigen Eigentumsrechte des Dritten nicht verletzt, dies vorausgesetzt der AG hat die AN umgehend schriftlich über den Anspruch informiert und eine angemessene Unterstützung bei der Verteidigung gegen den Anspruch geleistet und hat der AN die vollständige Kontrolle über die Verteidigung des Anspruchs ermöglicht.

7.12. Sollte in einem Verfahren und/oder in Verhandlungen eine Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter festgestellt oder von der AN anerkannt werden, wird die AN auf eigene Kosten und nach eigener Wahl entweder:

- die für die fortgesetzte Nutzung notwendigen Rechte vom Dritten;
- die betroffenen Softwareteile gegen solche ersetzen, welche keine Eigentumsrechte Dritter verletzen;
- die Software soweit verändern, dass sie keine Eigentumsrechte Dritter verletzt, ohne dabei die Nutzung der Software wesentlich einzuschränken.

Wenn der AN keine der oben genannten Alternativen zur Verfügung steht und die Verletzung innerhalb von zwölf Monaten nach der ersten Aktivierung der Software eintritt, erhält der AG zusätzlich zu seinen Rechten und Rechtsbehelfen eine anteilige Rückerstattung des an die AN gezahlten Kaufpreises für die durch die Verletzung betroffene Software; dies unter Berücksichtigung der Haftungsbeschränkung unter Abschnitt 6.

7.13. Die AN gewährt bei Software keine Garantie hinsichtlich Veräußerlichkeit, bestimmte Eigenschaften und Verwendbarkeit für bestimmte Zwecke des AG.

7.14. Die AN übernimmt keine Haftung für den Ersatz von Dauer- oder Folgeschäden, die mit der Anwendung der Software zusammenhängen sofern Sie den Schaden nicht unmittelbar verschuldet hat.

7.15. Dem AG obliegt die Sicherung seiner Daten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach dem gegenwärtigen technischen Entwicklungsstand Fehler in Software nicht völlig ausgeschlossen werden können und

zu Datenverlust führen können.

8. KONFORMITÄT DER SOFTWARE

8.1. Die AN entwickelt und wartet die Software unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Cybersicherheit nach dem Stand der Technik, innerhalb des Product Life Cycles <https://www.copadata.com/en/support-services/product-life-cycle-and-support/>.

Soweit auf die Software anwendbar, erfüllt diese bei Lieferung die gesetzlichen Anforderungen des Cyber Resilience Act (CRA) sowie sonstige zwingende produktsicherheitsrechtliche Vorschriften. Die AN unterstützt den AG auf Anfrage in angemessenem Umfang bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Cybersicherheits- und Compliance-Verpflichtungen, insbesondere im Zusammenhang mit der NIS2-Richtlinie, soweit diese die bereitgestellte Software betreffen, durch eine Produktauswahlberatung.

8.2. Bei Auffinden von Schwachstellen in der Software wird die AN diese nach Möglichkeit so schnell wie möglich beseitigen und dazu Patches, Updates oder andere Abhilfen bereitstellen. Die Verantwortung für das Einspielen solcher Patches oder Updates sowie die damit verbundenen Aufwand trägt der AG.

8.3. Der AG nimmt zur Kenntnis, dass manche Schwachstellen aufgrund der Beschaffenheit der Software nicht unmittelbar von der AN beseitigt werden können, sondern die AN dazu von anderen Softwareherstellern oder Dienstleistern abhängig ist. Sofern die AN für die Verzögerung der Beseitigung der Schwachstelle kein Verschulden trifft, kann der AG daraus keine Ansprüche gegen die AN ableiten.

9. OPEN SOURCE KOMPONENTEN

9.1. Die Software kann Open-Source-Software oder Drittanbieter-Softwarekomponenten enthalten. Die AN stellt sicher, dass solche Komponenten ausschließlich gemäß ihren Lizenzbedingungen verwendet oder entsprechend lizenziert werden. Eine Dokumentation zu Open-Source- und Drittanbietersoftware findet man stets aktuell unter dem Link <https://onlinehelp.copadata.com>.

10. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

10.1. Die AN ist berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der vom AG zu leistenden Zahlung zu verweigern, wenn diese durch schlechte Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet ist. Erfolgt die Zahlung oder Sicherstellung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, kann die AN vom Vertrag zurücktreten. Ein solcher Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles einer Lieferung oder Leistung erklärt werden und der AG kann daraus keine Rechte bzw. Ansprüche, welcher Art auch immer, ableiten.

10.2. Tritt der AG aus Gründen, die in seinem Verantwortungsbereich liegen, oder ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurück, so kann die AN entweder auf Einhaltung des Vertrages bestehen oder dem AG eine

Stornierungsgebühr, welche nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht untersteht, in Höhe von 15% des Netto-Kaufpreises der betroffenen Waren oder Dienstleistungen in Rechnung stellen. Sollte der AN durch den Rücktritt ein darüber hinaus gehender Schaden entstehen, so ist sie vom AG dafür schadlos zu stellen.

11. EXPORTBESCHRÄNKUNG

11.1. Die Vertragserfüllung durch die AN steht unter dem Vorbehalt, dass keine anwendbaren Vorschriften des Exportkontroll-, Außenwirtschafts- oder Sanktionsrechts entgegenstehen. Wird die Vertragserfüllung hierdurch unzulässig oder unzumutbar, ist die AN berechtigt, Lieferungen oder Leistungen auszusetzen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des AG sind in diesem Fall ausgeschlossen, sofern die AN den Umstand nicht zu vertreten hat.

11.2. Dem AG ist es untersagt die von der AN erworbenen Dienstleistungen in Länder zu exportieren oder an Individuen weiterzugeben, die auf den Sanktionslisten der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten von Amerika (insbesondere der OFAC Specially Designated Nationals and Blocked Persons List (SDN List) geführt werden oder gegen die sonstige anwendbare Export- oder Sanktionsbeschränkungen bestehen.

12. DATENSCHUTZ

12.1. Die AN verpflichtet sich, alle personenbezogenen Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu verarbeiten, zu schützen und vertraulich zu behandeln. Sie wird stets geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten und den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Die AN gibt hiermit bekannt und der AG akzeptiert, dass die AN im Zuge der Auftragsbearbeitung übermittelte personenbezogene Daten in zentralen gesicherten Archiven bzw. digitalen Tools speichert und innerhalb der COPA-DATA Unternehmensgruppe verarbeitet. Hierbei wird der Zugang zu den schutzwürdigen Daten in einem angemessenen bzw. im notwendigen Ausmaß eingeschränkt und überwacht, wozu umfassende schriftliche Verpflichtungen innerhalb der COPA-DATA Unternehmensgruppe abgeschlossen wurden. Soweit personenbezogene Daten auch außerhalb der EU verarbeitet werden, hat die AN mit den betroffenen Niederlassungen ebenfalls entsprechende rechtliche Vorkehrungen zur Einhaltung der EU-Standards getroffen.

12.2. Dem AG bzw. seinen Mitarbeitern steht es jederzeit frei von den durch die DSGVO eingeräumten Betroffenenrechte Gebrauch zu machen und kann sich zu deren Wahrnehmung an privacy@copadata.com wenden. Davon abgesehen wird die AN nur solche personenbezogene Daten speichern bzw. verarbeiten

für welche entweder ein rechtliches bzw. vertragliches Interesse besteht oder für welche eine Zustimmung vom Betroffenen eingeholt wurde.

12.3. Die AN ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des AG dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern, insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum AG bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus den Verträgen oder diesen AGB ergebenden Streitigkeiten, wird jenes Gericht vereinbart, welches am Niederlassungsort des jeweiligen vertragsabschließenden COPA-DATA Unternehmens örtlich und sachlich zuständig ist. Unabhängig von dieser Gerichtsstandsvereinbarung ist die AN berechtigt, nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen den AG an jedem Ort und vor jedem Gericht geltend zu machen, welches nach den gesetzlichen Vorschriften – insbesondere vor dem Sitz- bzw. Wohnsitzgericht des AG – zuständig gemacht werden kann.

13.2. Es gilt das jeweilige am Sitz des vertragsabschließenden COPA-DATA Unternehmens anwendbare Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

13.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung gilt als eine solche Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.